

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Programmier- und Dienstleistungen

Vertragsnr. [...]

zwischen

compiTence iT-Solutions

Mario Parragh EDV-Dienstleistungen

Ditscheinergasse 4

A-1030 Wien

– als Auftraggeber –

und

[...]

– als Lieferant –

Diese Vereinbarung vom [...] ist die Grundlage für eine multinationale Einkaufsbeziehung, in welcher der Lieferant dem Auftraggeber die Produkte und Dienstleistungen beschafft, so wie sie in den gemäß dieser Vereinbarung festgelegten Leistungsbeschreibungen (LB) dargestellt sind.

1 Begriffsbestimmung

"Abgeleitete Werke" steht für Werke, denen ein anderes Werk zugrunde liegt, und deren Erstellung eine Urheberrechtsverletzung darstellen würde, falls sie ohne Einwilligung des Urheberrechtseigentümers angefertigt würden.

"Äußere Gestaltung" steht für das Aussehen eines Objekts, das als Hardware oder durch Software geformt wurde, und das einen visuellen Eindruck beim Betrachter erzeugt. Äußere Gestaltung bezieht sich auf die dekorativen Aspekte eines Objekts, nicht jedoch auf seine Funktion.

"Auftraggeber" oder „AG" steht für den Auftraggeber oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen, das eine TVB unterzeichnet hat.

"Dienstleistungen" steht für Tätigkeiten, die der Lieferant für den AG gemäß der Beschreibung der LB durchführt.

"Dienstprogramme" steht für kommerziell nicht erhältliche Computerprogramme und deren Externalen, die für die Entwicklung, Instandhaltung oder Ausführung eines zu liefernden Computerprogramms notwendig sind.

"Entwickelte Werke" steht für Waren einschließlich ihrer Externalen, die bei der Ausführung dieser Vereinbarung entwickelt werden und die in das Eigentum des AG übergehen. Dies schließt nicht ein vorbestehende Werke, Dienstprogramme oder Teile, die in einer LB ausdrücklich ausgeschlossen sind.

"Erfüllungsgehilfen" steht für Bevollmächtigte, Angestellte oder Werkunternehmer, die vom AG oder vom Lieferanten beauftragt oder eingesetzt werden.

"Erfindungen" steht für Ideen, Entwürfe, Konzepte, Techniken, Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen (unabhängig, ob patentierbar oder nicht), die der Lieferant oder die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entdeckt oder praktisch angewendet haben.

"Externals" steht für alle bildlichen, grafischen oder audiovisuellen Werke, Berichte oder Daten, die unter Benutzung eines Programmcode entwickelt werden sowie für alle Programmierungsschnittstellen, Programmierungssprachen oder –protokolle, die durch Programmcode ausgeführt werden, um einen Informationsaustausch mit anderen Computerprogrammen oder Endbenutzern zu ermöglichen. Externals schließen nicht den Code ein, durch den sie ausgeführt werden.

"Gemeinsame Erfindungen" steht für Erfindungen, die vom Lieferanten oder von Erfüllungsgehilfen des Lieferanten gemeinsam mit Erfüllungsgehilfen des AG gemacht werden.

"Kunde" steht für den Kunden des AG, der in der betreffenden LB oder in der Bestellung genannt ist, oder falls in LB oder in der Bestellung kein Kunde genannt ist, ist mit Kunde der AG gemeint.

"Leistungsbeschreibung" oder "LB" steht für jedes Dokument, das dieser Vereinbarung beigelegt oder in dieser Vereinbarung eingeschlossen ist, und das die Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Anforderungen, Spezifikationen und Anhänge beschreibt. Der Lieferant ist frei in der Annahme oder Ablehnung von LEM's, es sei denn, der Lieferant hat ein verbindliches Angebot abgegeben und der AG erteilt die LEM zu den angebotenen Bedingungen.

"Leistungsermächtigung" oder "LEM" steht für die Genehmigung des AG (entweder in elektronischer oder greifbarer Form) gegenüber dem Lieferanten, dass dieser Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung vornimmt (z.B. Bestellung, Konnossement oder ein anderes für den AG bestimmtes Dokument). Eine LB ist nur dann eine LEM wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich dazu erklärt wurde und vom Lieferant angenommen wurde.

"Lieferant" steht für den Lieferanten oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen, das eine TVB unterzeichnet hat.

"Preise" steht für vereinbarte Zahlungen und Währungen für Waren und Dienstleistungen einschließlich aller Gebühren, Zahlungen und Steuern wie in der entsprechenden LB festgelegt.

"Teilnahmevereinbarung" oder "TVB" steht für eine Vereinbarung, die von einem oder mehreren verbundenen Unternehmen unterzeichnet wurde, und die durch Hinweis auf die Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung, auf alle sachbezogenen LB und auf andere Anlagen und Anhänge, die speziell in der TVB erwähnt sind, dieselben mit einschließt.

"Verbundene Unternehmen" steht für Gesellschaften, die eine Partei dieser Vereinbarung kontrollieren, von ihr kontrolliert werden oder mit einer der Parteien gemeinschaftliche Kontrolle ausüben.

"Vereinbarung" steht für diese Vereinbarung und alle entsprechenden Leistungsbeschreibungen ("**LB**"), Leistungsermächtigungen ("**LEM**") und andere Anlagen und Anhänge, die speziell in dieser Vereinbarung genannt sind.

"Vorbestehende Werke" steht für Gegenstände einschließlich ihrer Externals (enthalten in einer Ware), deren Urheberrechte einer dritten Partei zustehen oder die der Lieferant außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung vorbereitet hat oder hat vorbereiten lassen. Vorbestehende Werke schließen Dienstprogramme nicht ein, sie können aber Material einschließen, das durch den Gebrauch von Dienstprogrammen erstellt wird.

"Waren" steht für Teile, die der Lieferant gemäß der Beschreibung in der LB für den AG vorbereitet oder ihm zur Verfügung stellt. Waren schließen entwickelte Werke, vorbestehende Werke und Dienstprogramme mit ein.

2 Leistungsumfang

Der Lieferant stellt die in der entsprechenden LB beschriebenen Waren und Dienstleistungen nur zur Verfügung, wenn diese in einer entsprechenden LEM aufgeführt sind. Der Lieferant beginnt mit der Arbeit erst nach Erhalt der LEM des AG. Der AG kann eine Änderungen der LB beantragen, und der Lieferant wird dem AG die Auswirkungen solcher Veränderungen mitteilen. Vom AG akzeptierte Änderungen werden in einer geänderten LB oder in einer von beiden Parteien unterzeichneten Auftragsänderung festgelegt.

3 Laufzeit und Kündigung

Laufzeit

Waren und Dienstleistungen, die vom AG zum oder nach Vertragsbeginn erworben werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung bleibt bis zu ihrer Kündigung in Kraft.

Kündigung dieser Vereinbarung

Soweit es gesetzlich zulässig ist, kann im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung dieser Vereinbarung durch eine Partei die andere Partei diese Vereinbarung ohne Rücktrittskosten kündigen. Dasselbe gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder wenn sie einen Vergleich/Insolvenz anmeldet oder ein Insolvenzantrag gegen sie gestellt wird ("Kündigungsgrund"). Eine solche Kündigung wird am Ende eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Kündigung wirksam, wenn der Kündigungsgrund bis dahin nicht beseitigt wurde. Jede der Parteien kann diese Vereinbarung auch ohne Kündigungsgrund kündigen, wenn keine LB oder LEM unerledigt ist.

Kündigung einer LB oder LEM

Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kann der AG eine LB oder LEM sofort, ohne Kündigungsgrund mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich kündigen. Bei Erhalt der Kündigung wird der Lieferant in Übereinstimmung mit schriftlichen Anweisungen des AG unverzüglich: (i) die Arbeiten einstellen; (ii) eine Liste aller fertiggestellten und teilweise fertiggestellten Waren und Dienstleistungen erstellen und dem AG übermitteln; (iii) dem AG diejenigen Waren, die bis zum Datum der Kündigung zufriedenstellend fertiggestellt sind, zu dem Preis, der in der entsprechenden LB vereinbart wurde, übergeben und (IV) sofern gewünscht alle unfertigen Arbeiten übergeben. Falls der AG ohne Kündigungsgrund kündigt, wird der AG den Lieferanten für tatsächliche und angemessene Kosten entschädigen, die dem Lieferanten für Arbeiten entstanden sind, die er bis zum Tage der Kündigung (einschließlich dem Kündigungstag) durchgeführt hat, sofern diese Kosten nicht die vereinbarten Preise übersteigen.

4 Preisfestsetzung

Der Lieferant stellt dem AG die Waren und Dienstleistungen zu den vereinbarten Preisen zur Verfügung. Mit Ausnahme von vorab genehmigten, in der LB festgelegten Aufwendungen, stellen die in der LEM festgelegten und vom AG akzeptierten Preise für Waren und Dienstleistungen die einzigen Beträge dar, die der AG an den Lieferanten zu zahlen hat.

5 Zahlungen und Annahme bzw. Abnahme

Zahlungsbedingungen werden in der entsprechenden LB oder LEM festgelegt. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet nicht die Annahme bzw. Abnahme von Waren oder Dienstleistungen; besagte Waren oder Dienstleistungen werden vielmehr in Übereinstimmung mit den Annahme-, Abnahme- oder Fertigstellungskriterien der entsprechenden LB untersucht, getestet und ggf. zurückgewiesen. Der AG oder der Kunde kann wahlweise entweder die Waren oder Dienstleistungen, die nicht den Annahme-, Abnahme- und Fertigstellungskriterien entsprechen, mit Rückerstattung ablehnen, oder durch schriftliche Nachricht durch den AG den Lieferanten auffordern, unverzüglich und kostenlos die betreffenden Waren zu reparieren, auszutauschen oder die Dienstleistungen nochmals auszuführen.

6 Elektronischer Handelsverkehr

Die Parteien werden in dem gemäß örtlicher Gesetzgebung zulässigem Umfang unter Benutzung des elektronischen Handelsverkehrs elektronische Transaktionen vornehmen, bei dem die Parteien mit

elektronischen Mitteln rechtlich bindende Kauf- und Verkaufsverbindlichkeiten eingehen und erhalten ("Dokumente"), einschließlich elektronischer Zahlungen, die vom AG auf das Konto des Lieferanten überwiesen werden, das in der entsprechenden LB genannt wurde. Jede der Parteien wird auf eigene Kosten die Ausrüstung, Software, Dienstleistungen und Tests bereitstellen und unterhalten, so dass sie wirkungsvoll und zuverlässig derartige Dokumente senden und empfangen kann. Jede der Parteien kann eine dritte Partei als Dienstleistungsbetrieb für Netzwerkservices benutzen, vorausgesetzt dass die andere Partei sechzig (60) Tage vor jeglichen Änderungen bei solchen Services schriftlich informiert wird. Ein Dokument wird als eingegangen angesehen, wenn es in der Mailbox des Empfängers oder von dessen Internetadresse empfangen wurde. Die empfangende Partei wird die Absenderpartei unverzüglich informieren, falls ein Dokument in unlesbarer Form empfangen wird, sofern die Absenderpartei identifiziert werden kann. Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, dann haben die Aufzeichnungen der Absenderpartei über den Inhalt des Dokuments Vorrang. Jede Partei wird die Echtheit von Dokumenten durch den Gebrauch einer digitalen Signatur oder Benutzer-ID, entsprechend der Festlegung durch den AG sicherstellen und sie wird die nötigen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um einen unberechtigten Gebrauch zu verhindern.

7 Gewährleistungen

Laufende Gewährleistungen

Der Lieferant macht die folgenden Zusicherungen und Gewährleistungen: (i) Er ist berechtigt, diese Vereinbarung abzuschließen und seine Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind auf eigene Kosten in Übereinstimmung mit anderen Vertragsbedingungen, Verpflichtungen, Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen, denen er unterworfen ist oder unterworfen sein wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf sämtliche einschlägigen Export- und Importgesetze); (ii) weder existiert noch droht eine Forderung, eine dingliche Belastung oder ein Verfahren gegen den Lieferanten, die/das einen Konflikt mit den Rechten des AG aus dieser Vereinbarung hervorrufen könnte; (iii) die Waren sind für den Gebrauch im Zusammenhang mit den Gewährleistungen, Spezifikationen und Erfordernissen gemäß dieser Vereinbarung geeignet und sicher, und sie stimmen mit denselben überein; (IV) Dienstleistungen werden mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis in Übereinstimmung mit der betreffenden LB erbracht; (v) Waren und Dienstleistungen, die in irgendeiner Weise mit Datumsdaten in Wechselwirkung stehen, sind Jahr 2000 fähig, so dass - falls sie in Übereinstimmung mit der entsprechenden Dokumentation benutzt werden - sie imstande sind, Datumsdaten korrekt zu verarbeiten, zur Verfügung zu stellen, zu empfangen und darzustellen, und auch einen Austausch exakter Datumsdaten mit allen Produkten zu ermöglichen, deren Gebrauch mit den Waren und Dienstleistungen im zwanzigsten sowie im einundzwanzigsten Jahrhundert beabsichtigt sind; (vi) Waren und Dienstleistungen, die in irgendeiner Weise mit monetären Daten in Wechselwirkung stehen, sind Euro fähig, so dass - falls sie in Übereinstimmung mit der entsprechenden Dokumentation benutzt werden - sie imstande sind, monetäre Daten korrekt in Eurobeträgen zu verarbeiten und die Regeln für das Format der Eurowährung einschließlich des Zeichens für den Euro sicherzustellen; (vii) Waren dürfen keinen schädlichen Code enthalten (sie werden darauf hin getestet); (viii) Waren und Dienstleistungen verletzen keinerlei Rechte der Privatsphäre, der Öffentlichkeit oder des Ansehens und auch kein Recht des geistigen Eigentums einer dritten Partei und (ix) alle Autoren haben zugestimmt, sich bei den Waren nicht auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte (persönliche Rechte gemäß anwendbarer Rechtsbestimmungen im Zusammenhang mit der Verfasserschaft für ein Werk) zu berufen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. **DIE GEWÄHRLEISTUNGEN IN DIESER VEREINBARUNG TRETEN AN STELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER GEWÄHRLEISTUNGEN UND BEDINGUNGEN DER MARKTTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.**

Eintritt der Gewährleistung

Falls Waren und Dienstleistungen entsprechend Abschnitt 5.0 Zahlungen und Annahme bzw. Abnahme nicht den Gewährleistungen dieser Vereinbarung entsprechen, wird der Lieferant unverzüglich und kostenlos die Waren instand setzen oder austauschen bzw. Dienstleistungen nochmals erbringen. Falls der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann der AG die Waren instand setzen oder austauschen bzw. Dienstleistungen nochmals erbringen und der Lieferant wird dem AG die tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten ersetzen.

Gewährleistungsfrist für Leistungen für eine Dritte Partei

Übernimmt der Lieferant die Erbringung von Leistungen, welche der AG für den Lieferanten erkennbar einem Dritten schuldet, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Leistungen durch den Dritten, sie beträgt dann (falls nicht kraft Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist besteht) 12 Monate. Mängel, die der Dritte dem AG bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist anzeigt, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zu beheben, wenn sie ihm vom AG innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilt werden.

8 Lieferung

Waren und Dienstleistungen werden gemäß den Angaben in der betreffenden LB geliefert. Falls der Lieferant einer Lieferverpflichtung nicht nachkommen kann, wird der Lieferant den AG unverzüglich von dem geänderten Liefertermin in Kenntnis setzen, und der AG kann dann: (i) noch nicht gelieferte Gegenstände oder Dienstleistungen ohne Kosten stornieren; (ii) sich die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen anderweitig verschaffen und dem Lieferanten den Kostenunterschied in Rechnung stellen und (iii) alle anderen Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen, die ihm nach dem Gesetz, dem Billigkeitsrecht und gemäß dieser Vereinbarung zustehen.

9 Geistiges Eigentum

Auftragswerke

Alle entwickelten Werke gehören ausschließlich dem AG (oder dem Kunden, sofern in der entsprechenden LB bestimmt) und sind Auftragswerke. Falls irgendwelche entwickelten Werke kraft Gesetzes nicht als Auftragswerke anzusehen sind, an denen der AG das Eigentumsrecht besitzt, überträgt der Lieferant das Urheberrecht an solchen entwickelten Werken an den AG. Falls irgendwelche entwickelten Werke kraft Gesetz nicht in das Eigentum des AG übergehen, wird der Lieferant dem AG ein ausschließliches, weltweites, zeitlich unbegrenztes und unwiderrufliches Recht einräumen das Urheberrecht für diese entwickelten Werke zu nutzen. Dieses Recht soll ebenso eine ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte und unwiderrufliche Lizenz zur Anfertigung (auch durch Dritte) von abgeleiteten Werken aus den entwickelten Werken einschließen und ebenso den Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung, zur Ausführung, Vervielfältigung, Übermittlung, Darstellung, Vorführung, Übertragung, Vertrieb und Unterlizenzierung des entwickelten Werkes und daraus abgeleiteter Werke in beliebiger Medien- oder Vertriebstechnologie und das Recht, die hier genannten Rechte auch Dritten einräumen zu können.

Vorbestehende Werke

Der Lieferant darf keine vorbestehenden Werke in eine Ware integrieren, es sei denn, sie sind ausdrücklich in der betreffenden LB aufgeführt. Der Lieferant gewährt dem AG und dem Kunden eine nicht ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und voll bezahlte Lizenz zur Anfertigung (auch durch Dritte) von abgeleiteten Werken auf der Basis vorbestehender Werke, und ebenfalls zum Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung, zur Ausführung, Vervielfältigung, Übermittlung, Wiedergabe, Ablauf, Übertragung und Vertrieb, und zur Unterlizenzierung der vorbestehenden Werke oder ihrer abgeleiteten Werke, und gestattet dem AG anderen die in diesem Unterabschnitt zugebilligten Rechte zu gewähren.

Dienstprogramme

Der Lieferant schließt in die Waren keine Dienstprogramme ein, falls diese nicht ausdrücklich in der entsprechenden LB aufgeführt sind. Der Lieferant gewährt dem AG und dem Kunden eine nicht ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und voll bezahlte Lizenz zur Anfertigung (auch durch Dritte) von abgeleiteten Werken auf der Basis von Dienstprogrammen und ebenfalls zum Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung, zur Ausführung, Vervielfältigung, Übermittlung, Wiedergabe, Ablauf von Dienstprogrammen oder der daraus abgeleiteten Werke.

Erfindungsrechte

Der Lieferant stellt dem AG für jede Erfindung unverzüglich eine vollständige schriftliche Darstellung zur Verfügung, in der die vom Lieferanten für neu oder andersartig gehaltenen Merkmale und Konzeptionen aufgezeigt sind. Erfindungen sind Eigentum des Lieferanten - mit Ausnahme von

gemeinsamen Erfindungen sowie Erfindungen die das Erscheinungsbild betreffen. Der Lieferant gewährt dem AG und dem Kunden eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte und voll bezahlte Lizenz für diese Erfindungen (einschließlich der zum Patent angemeldeten Erfindungen oder solcher auf die bereits ein Patent erteilt wurde). Zum Umfang der Lizenz gehört Teile daraus zu machen, oder machen zu lassen, zu nutzen, nutzen zu lassen, zu verkaufen, zu lizenzieren oder zu übertragen und Verfahren daraus anzuwenden oder anwenden zu lassen. Alle das Erscheinungsbild betreffenden Erfindungen und diesbezügliche Patente überträgt der Lieferant auf den AG.

Rechte an gemeinsamen Erfindungen

Alle gemeinsamen Erfindungen und daraus resultierende Patente gehören den Parteien gemeinsam. Jede Partei kann für gemeinsame Erfindungen, ohne Verrechnung mit oder Zustimmung der anderen Partei, Dritten eine Lizenz erteilen (einschließlich der zum Patent angemeldeten gemeinschaftlichen Erfindungen oder solcher, auf die bereits ein Patent erteilt wurde).

Registrierung von Urheberrechten

Auf Verlangen wird der Lieferant dem AG ein „Ursprungszeugnis“ oder eine gleichwertige Dokumentation zur Verfügung stellen, das die Urheberschaft von Waren nachweist. Der Lieferant wird die Übertragung der Urheberrechte für entwickelte Werke bestätigen. Hierfür wird das Formular „Bestätigung der Übertragung von Urheberrechten“ verwendet, und der Lieferant wird den AG bei der Registrierung dieser Urheberrechte unterstützen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Registrierung, Aufrechterhaltung und Durchsetzung von Urheberrechten für vorbestehende Werke. Falls der Lieferant ein Urheberrecht für vorbestehende Werke nicht registrieren lässt, ermächtigt er den AG, bei der Registrierung des Urheberrechts solcher vorbestehenden Werke als sein Bevollmächtigter zu handeln.

Registrierung von Rechten an Erfindungen

Der Lieferant nennt alle Länder, in denen er Patentschutz für jede einzelne Erfindung anmelden wird. Der Lieferant ermächtigt den AG als sein Bevollmächtigter zu handeln bei der Erlangung von Patentschutz in Ländern, in denen der Lieferant keinen Patentschutz anstrebt. Der Lieferant leistet zu Lasten des AG Unterstützung bei Patentanmeldungen für solche Erfindungen und wird die erforderlichen Dokumente unterzeichnen.

Warenzeichen

Diese Vereinbarung gewährt keiner Partei das Recht zur Nutzung der Warenzeichen, Handelsmarken und Dienstleistungsmarken der anderen Partei oder deren verbundenen Unternehmen.

Patente

Der Lieferant gewährt dem AG in dem in dieser Vereinbarung genehmigten Umfang eine nicht ausschließliche, weltweite, zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche und voll bezahlte Lizenz an sämtlichen durch den Lieferanten lizenzierbaren Patenten für den Zweck die Waren zu produzieren, produzieren zu lassen, zu nutzen, nutzen zu lassen, zu importieren, exportieren, verkaufen oder auf andere Weise zu übertragen.

10 Schadloshaltung

Allgemeine Schadloshaltung

Der Lieferant verteidigt und hält den AG und dessen Erfüllungsgehilfen schadlos und stellt diese frei von Ansprüchen, einschließlich der Anwalts- und Verfahrenskosten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Vorsatz oder aufgrund von Unterlassung des Lieferanten oder dessen Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung entstehen oder angeblich entstanden sind.

Schadloshaltung für geistiges Eigentum

Der Lieferant wird den AG und die Erfüllungsgehilfen des AG verteidigen oder - nach Wahl des AG - mitwirken bei der Verteidigung, Entschädigung und Schadloshaltung (einschließlich der Anwalts- und Verfahrenskosten) gegenüber Forderungen, die mit der Begründung gestellt werden, dass die Waren

oder Dienstleistungen des Lieferanten die geistigen Eigentumsrechte einer dritten Partei verletzen. Falls eine solche Forderung gestellt wird oder die Stellung einer solchen Forderung wahrscheinlich ist, wird der Lieferant auf eigene Kosten von dem ersten der im folgenden aufgeführten Rechtsbehelfe Gebrauch machen, der angewendet werden kann: (i) Dem AG das Recht verschaffen, die Waren und Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung weiterhin zu benutzen, zu veräußern und zu lizenzieren; (ii) die Waren und Dienstleistungen so verändern, dass sie keine Rechte verletzen und die Bestimmungen dieser Vereinbarung erfüllen; (iii) die Waren und Dienstleistungen oder andere betroffene Waren oder Dienstleistungen durch solche ersetzen, die keine Rechte anderer verletzen, so dass sie diese Vereinbarung erfüllen; oder (IV) auf Verlangen des AG die Stornierung von Dienstleistungen und die Rückgabe von Waren akzeptieren und alle hierfür bereits geleisteten Zahlungen zurückerstatten.

Ausnahmen von der Schadloshaltung

Der Lieferant hat keine Verpflichtung zur Schadloshaltung des AG und der Erfüllungsgehilfen des AG gegen Forderungen, die mit der Begründung gestellt werden, dass die Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten die geistigen Eigentumsrechte einer dritten Partei verletzen, soweit diese Forderungen sich durch einen der folgenden Tatbestände ergeben: (i) Der AG kombiniert die Waren oder Dienstleistungen mit anderen Produkten oder Dienstleistungen, ohne dass dies für den Lieferanten vorhersehbar war; (ii) der Lieferant implementiert ein vom AG stammendes Design; oder (iii) der AG verändert die Waren.

11 Haftungsbegrenzung

Mit Ausnahme der Haftung in dem Absatz mit der Überschrift Schadloshaltung, haftet keine der beiden Parteien gegenüber der jeweils anderen für Umsatzausfälle, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, besondere Schäden oder eine Strafe einschließlich des Schadensersatz. Keine Partei haftet für das Tun oder Unterlassen ihrer Verbundenen Unternehmen.

12 Lieferant und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten

Der Lieferant ist unabhängiger Unternehmer und diese Vereinbarung begründet keine Vermittlungstätigkeit zwischen dem AG und dem Lieferanten oder zwischen dem AG und den Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der AG übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Der Lieferant wird: (i) sicherstellen, dass er selbst und seine Erfüllungsgehilfen in Übereinstimmung mit allen Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Zulassungsvorschriften handeln; (ii) verantwortlich sein für die Überwachung, Aufsicht, Vergütung, Abzüge, Gesundheit und Sicherheit seiner Erfüllungsgehilfen; (iii) sicherstellen, dass seine Erfüllungsgehilfen die Dienstleistungen auf dem Gelände des AG gemäß den vor Ort herrschenden Regelungen durchführen, (IV) den AG informieren, falls einem ehemaligen Angestellten des AG eine Arbeit im Rahmen dieser Vereinbarung übertragen wird, wobei eine solche Übertragung der Zustimmung des AG bedarf und (V) die vertragliche Leistung unter Einsatz eigener Betriebsmittel erbringen.

13 Versicherung

Der AG unterhält für Aufträge Dritter eine umfassende IT-Versicherung nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Landesvertretung, die die Ansprüche Dritter aus der Erfüllung der LB gegenüber dem Lieferanten mit einschließt. Berechtigte Ansprüche des AG gegenüber dem Lieferanten im Schadensfall sowie die Pflicht des Lieferanten zum Unterhalt sonstiger Versicherungen wie Haftpflicht-Unfall und KFZ-Versicherungen werden von dieser IT-Versicherung nicht berührt.

14 Allgemeines

Änderungen

Diese Vereinbarung kann nur durch ein von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnetes Schriftstück, das ausdrücklich auf diese Vereinbarung Bezug nimmt, geändert werden.

Abtretung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei darf keine der Parteien ihre Rechte aus dieser Vereinbarung an Dritte oder verbundene Unternehmen abtreten oder ihre in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten an Dritte delegieren oder an Unterlieferanten weitergeben. Eine diesbezügliche Zustimmung soll nicht ohne Grund verweigert werden es sei denn, der AG überträgt diese Vereinbarung in Verbindung mit dem Verkauf eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, bei dem diese Vereinbarung oder daraus abgetretenes oder lizenziertes geistiges Eigentum genutzt wird. Jede unbefugte Abtretung dieser Vereinbarung ist ungültig. Der AG kann die unter dieser Vereinbarung erworbenen Rechte, Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise an verbundene Unternehmen übertragen oder zur Nutzung überlassen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei darf jedoch keine der Parteien ihre Rechte aus dieser Vereinbarung an sonstige Dritte abtreten oder ihre in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten an Dritte delegieren oder an Unterlieferanten weitergeben. Eine diesbezügliche Zustimmung soll nicht ohne Grund verweigert werden, es sei denn, der AG überträgt diese Vereinbarung in Verbindung mit dem Verkauf eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, bei dem diese Vereinbarung genutzt wird. Jede unbefugte Abtretung dieser Vereinbarung ist ungültig.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verzicht auf Schwurgerichtsverhandlung und Verjährung

Diese Vereinbarung und die Durchführung von Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung unterliegt dem Recht des Landes, in dem sich der Firmensitz des AG befindet, der die entsprechende Vereinbarung oder Teilnahmevereinbarung abschließt. Falls nicht lokales Recht ohne die Möglichkeit eines vertraglichen Verzichts oder Begrenzung etwas anderes regelt, muss jedes rechtliche oder anderweitige Verfahren in Bezug auf diese Vereinbarung spätestens zwei (2) Jahre ab dem Datum der Verletzung eröffnet werden.

Kommunikation

Die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien bezüglich dieser Vereinbarung erfolgt durch die in der LB genannten Bevollmächtigten der Parteien.

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung kann in einer oder in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede einzelne Ausfertigung als Original gilt und alle Ausfertigungen in ihrer Gesamtheit diese Vereinbarung darstellen. Jede mit zuverlässigen Mitteln (z.B. Fotokopie, Faksimile) erstellte Kopie dieser Vereinbarung wird als Original angesehen.

Informationsaustausch

Sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und ohne Möglichkeit eines vertraglichen Verzichts oder Einschränkung, gelten alle Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, als nicht vertraulich. Falls die Parteien einen Austausch von vertraulichen Informationen wünschen, wird ein solcher Informationsaustausch im Rahmen einer Vertraulichkeitsvereinbarung stattfinden. Die Parteien werden keine der vertraglichen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Geschäftsbeziehung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in Anzeigen oder Marketing- und Werbematerialien veröffentlichen, außer wenn es gesetzlich erforderlich sein sollte, vorausgesetzt, dass die publizierende Partei jede Möglichkeit einer vertraulichen Behandlung in Anspruch nimmt. Der Lieferant wird die Informationen bezüglich dieser Vereinbarung nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung verwenden. Für Personalinformationen, die der Lieferant dem AG über seine Erfüllungsgehilfen weitergibt, hat der Lieferant zuvor die Zustimmung seiner Erfüllungsgehilfen eingeholt, diese Informationen an den AG zu übermitteln und dem AG zu gestatten diese Informationen in Verbindung mit dieser Vereinbarung zu verwenden.

Handlungsfreiheit

Diese Vereinbarung ist nicht exklusiv und jede Partei kann konkurrierende Produkte oder Dienstleistungen entwerfen, entwickeln, herstellen, erwerben oder vermarkten. Der AG legt die Preise für den Wiederverkauf der Waren oder Dienstleistungen unabhängig fest, und er ist nicht verpflichtet, solche Waren oder Dienstleistungen anzukündigen oder zu vermarkten, und er übernimmt, falls zutreffend, keine Gewähr für den Erfolg seiner Vertriebsbemühungen.

Höhere Gewalt

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Keine der Parteien gerät in Verzug oder haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung dieser Vereinbarung, wenn die Ursache hierfür außerhalb des Einflusses der betroffenen Partei liegt (mit Ausnahme von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten), vorausgesetzt, dass die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich informiert.

Vorherige Kommunikation und Rangfolge

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder sonstige Absprachen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung, mit Ausnahme von Vertraulichkeitsvereinbarungen. Im Falle von Widersprüchen in diesen Dokumenten ist die Rangfolge wie folgt: (i) Menge, Zahlung und Lieferbedingungen der betreffenden LEM; (ii) die betreffende LB; (iii) diese Vereinbarung sowie (IV) die übrigen Bedingungen der betreffenden LEM.

Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrecht

Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird der Lieferant sachbezogene Geschäfts- und Buchführungsunterlagen aufbewahren (und dem AG auf Aufforderung zur Verfügung stellen), um die Rechnungsstellung im Rahmen dieser Vereinbarung zu belegen, ebenso Nachweise erforderlicher Genehmigungen und beruflicher Zulassungen, und zwar für den Zeitraum, der nach lokalem Recht gefordert ist, jedoch mindestens drei (3) Jahre nach Erledigung oder Beendigung der entsprechenden LB und/oder LEM. Alle Buchführungsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien ordnungsgemäßer Buchführung aufbewahrt.

Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung in dieser Vereinbarung von einer zuständigen rechtlichen Instanz in irgendeiner Weise als unwirksam erklärt werden, so bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen unberührt, vorausgesetzt, dass eine solche Unwirksamkeit die durch den Vertrag gegebenen Rechte der Parteien nicht erheblich beeinträchtigt.

Fortbestehen von Bestimmungen

Die Bedingungen, die in den folgenden Abschnitten und Unterabschnitten dieser Vereinbarung dargelegt sind, werden nach Beendigung dieser Vereinbarung bis zu ihrer Erfüllung gültig bleiben: "Laufende Gewährleistungen", "Geistiges Eigentum", "Schadloshaltung", "Haftungsbegrenzung", "Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrecht", "Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Verzicht auf Schwurgerichtsverhandlung und Verjährung", "Informationsaustausch", "Vorherige Kommunikation und Rangfolge".

Verzicht

Eine im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommene Verzichtserklärung bedarf der Schriftform und der Unterschrift der auf ihr Recht verzichtenden Partei. Die Verzichtserklärung einer Partei im Falle von Nichterfüllung der Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die andere Partei gemäß dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzichtserklärung für nachfolgende Fälle.

15 Hausordnung

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen, die auf dem Betriebsgelände des AG zum Einsatz kommen, die in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen einhalten.

Zugang zum Betriebsgelände

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen, die auf dem Betriebsgelände des AG zum Einsatz kommen (i) in dem gemäß lokaler Gesetzgebung zulässigem Umfang einer vor Einstellung üblichen Überprüfung ihrer Vorstrafen für die Regionen unterzogen werden, in denen die Personen in den letzten sieben Jahren (oder länger, sofern dies nach Landesrecht erforderlich ist) gearbeitet oder gelebt haben und der AG über alle negativen Ergebnisse informiert wird; (ii) der Lieferant führt eine aktuelle und vollständige Liste mit den Namen und Sozialversicherungsnummern der Personen; (iii) der Lieferant erhält für jede Person vom AG einen gültigen Ausweis, der beim Zugang zum Gelände und auf dem Gelände gut sichtbar getragen werden muss (üblicherweise deaktiviert der AG den Ausweis, wenn er einen Monat nicht genutzt wurde); (iv) der Lieferant bewahrt die von seinen

Erfüllungsgehilfen unterzeichnete Bestätigung der Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien des AG auf; (v) der Lieferant stellt sicher, dass alle Erfüllungsgehilfen, die regelmäßig Zutritt zum Betriebsgelände des AG haben, ihre Kraftfahrzeuge registrieren lassen und alle Parkvorschriften einhalten; (vi) der Lieferant informiert den AG, wenn ein ehemaliger Mitarbeiter des AG für Leistungen unter dieser Vereinbarung eingesetzt wird, wobei dies der Zustimmung des AG bedarf; (vii) der Lieferant stellt sicher, dass auf Verlangen des AG ein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten vom Betriebsgelände entfernt wird und diese Person nicht erneut für Leistungen auf dem Betriebsgelände eingesetzt wird (der AG muss eine solche Forderung nicht begründen) und (viii) der Lieferant benachrichtigt den AG sofort über den Abschluss oder die Beendigung des Einsatzes von Personen, woraufhin der Ausweis an den AG zurückzugeben ist. Auf Aufforderung des AG stellt der Lieferant Unterlagen zum Nachweis der Übereinstimmung mit diesem Unterabschnitt zur Verfügung.

Allgemeine Einschränkungen der geschäftlichen Aktivitäten

Der Lieferant stellt sicher, dass die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, die für Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG eingeteilt sind: (i) auf dem Betriebsgelände des AG keine geschäftlichen Aktivitäten durchführen, die nicht mit dem AG im Zusammenhang stehen (wie z. B. Bewerbungsgespräche, Einstellungen, Entlassungen oder persönliche Angelegenheiten); (ii) auf dem Betriebsgelände des AG keine Schulungen für Mitarbeiter durchführen, mit Ausnahme der Ausbildung am Arbeitsplatz; (iii) nicht versuchen, an den Sozialleistungen oder -aktivitäten des AG teilzunehmen; (iv) durch das Postsystem des AG keine Post, die nicht mit dem AG im Zusammenhang steht, versenden oder empfangen und (v) ohne schriftliche Genehmigung des AG auf dem Betriebsgelände keine Produkte verkaufen, für sie werben oder sie vermarkten bzw. gedruckte, geschriebene oder grafische Materialien verteilen.

Sicherheit

Der Lieferant stellt sicher, dass die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, die für Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG eingeteilt sind: (i) keine Waffen jeglicher Art mitbringen; (ii) während des Aufenthalts auf dem Betriebsgelände des AG nicht unter dem Einfluss rezeptpflichtiger Substanzen (außer für medizinische Zwecke), Drogen oder alkoholischer Getränke stehen, diese herstellen, verkaufen, verteilen oder besitzen; (iii) auf dem Betriebsgelände des AG ohne die Genehmigung des AG keine gefährlichen Materialien jeglicher Art in ihrem Besitz haben; (iv) einwilligen, dass alle Personen, jedes Eigentum und alle Fahrzeuge, die sich auf das Betriebsgelände des AG begeben oder dieses verlassen, durchsucht werden können und (v) sich nur in den für sie zugelassenen Bereichen aufhalten (begrenzt auf die Arbeitsplätze, Cafeterias, Pausenräume und im Falle eines medizinischen Notfalls, die Nothilfestation des AG). Der Lieferant informiert den AG sofort über jeden Unfall oder Sicherheitsvorfall, bei dem ein Verlust, ein Missbrauch oder eine Beschädigung von geistigen oder gegenständlichen Werten des AG entstanden ist, sowie über körperliche Auseinandersetzungen, tätliche Bedrohungen oder Belästigungen und stellt dem AG eine Kopie aller Berichte über solche Unfälle oder Vorfälle zu. Der Lieferant muss den Zugang zu den Geschäftsräumen des AG außerhalb der normalen Geschäftszeiten mit dem AG koordinieren.

Kontrolle der Vermögenswerte

Wenn die Erfüllungsgehilfen des Lieferanten Zugang zu Informationen, Informationsvermögenswerten, Zubehör oder anderem Eigentum (einschließlich dem Eigentum Dritter, das den Erfüllungsgehilfen des Lieferanten durch den AG zur Verfügung gestellt wurde) haben („Anlagevermögen des AG“), werden die Erfüllungsgehilfen: (i) das Anlagevermögen des AG ohne die Genehmigung des AG nicht von dem Betriebsgelände des AG entfernen; (ii) das Anlagevermögen des AG nur für den Zweck dieser Vereinbarung nutzen und den AG für eine unberechtigte Nutzung entschädigen; (iii) nur mit Programmen, Tools und Routinen arbeiten, dazu Verbindung aufnehmen oder diese verwenden, die gemäß Vereinbarung mit dem AG für die Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind; (iv) keine Benutzerkennungen, Passwörter, Verschlüsselungscodes oder Computer-Einwahlnummern teilen oder offen legen und (v) falls die Vermögenswerte vertraulich sind, diese nicht kopieren, offen legen oder diese Vermögenswerte ungeschützt oder unbeaufsichtigt lassen. Der AG kann die Daten des Lieferanten, die sich auf den Informationsträgern des AG befinden, in regelmäßigen Abständen prüfen.

ANGENOMMEN UND ZUGESTIMMT:

compiTence iT-Solutions
Mario Parragh EDV-Dienstleistungen

durch:

Unterschrift des Auftraggebers Datum

Mario Parragh

Name in Klarschrift

Firmeninhaber

Titel und Bereichsbezeichnung

Anschrift des Auftraggebers:
Ditscheinergasse 4
A-1030 Wien
Österreich

ANGENOMMEN UND ZUGESTIMMT:

durch:

Unterschrift des Lieferanten Datum

Name in Klarschrift

Titel und Bereichsbezeichnung

Anschrift des Lieferanten: